

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 + 8.)



Landesherrliches

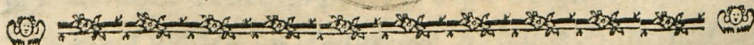
EDICT

de dato Ballenstädt den 17 Junii 1776.

die Separirung
der Amtshandels- von den Hypo-
theken-Büchern,

und die

Ingrossirung der stillschweigenden Hypo-
theken betreffend.



Bernburg 1776.

Son Gottes Gnaden, Wir Friederich Albrecht, regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter des Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, ꝛ. Fügen hiermit zu wissen. Nachdem Uns unterthänigst berichtet worden, daß nicht allenthalben bey Unseren Aemtern und Gerichten die Hypothekenbücher von den Amts-Handelsbüchern separat geführt; ingleichen daß die hypothecæ legales bis daher in die Hypothekenbücher nicht eingetragen worden; gleichwol so eines als das andere zu einer guten Ordnung, wie auch zu Erhaltung des Landes-Credits, besonders aber auch zu Coupirung der so schädlichen Concurß-Processe desto nöthiger seyn will; je weniger sonst die Gläubiger in völlige Sicherheit gestellet werden können, wenn die sogenannten hypothecæ

legales verschwiegen werden, und das Vermögen des Schuldners wegnehmen können — — ; so ist Unsere gnädigste Willens-Meynung und ernstlicher Befehl, daß von Unseren Beamten und Gerichten die Amts-handelsbücher von den Hypothekenbüchern abgesondert geführt, hinkünftig auch die hypotheccæ legales in die letzteren eingetragen werden, und zu diesem Ende Unsere Unterthanen nicht nur demjenigen, was bereits in Unserer Landesordnung Tit. 16. 17. und 18. verordnet ist, genau nachleben, sondern auch von nun an

I.

Alle die Ehefrauen, welche dermaleinst auf ihr Eingebrahtes mit Effect wollen provociren können, ihre Ehegelder, und was sie sonst einbringen, bey ihrer Obrigkeit specificiren, dem Werthe und der Summe nach angeben, bescheinigen, und solchergestalt zur Erlangung einer öffentlichen Hypothek in das Consens- oder Hypothekenbuch eintragen lassen sollen; es wäre denn, daß ihr Eingebrahtes schon in den gerichtlich er-

rich-

richteten Eheverordnungen angegeben, und diese daselbst schon confirmiret wären, in welchem Falle die Beamten und Obrigkeiten jedes Orts hiermit angewiesen sind, sothane Illata aus dem Amtshandelsbuche in das Hypothekenbuch, der Summe nach, vermittelst einer kurzen Registratur nur überzutragen;

2.

Daß die nächsten Verwandten von den Pupillen, und die Obrigkeiten der constituirten Vormünder, sobald von ihnen die Constitution geschehen, oder ihnen von anderen Gerichten bekannt gemacht worden, von Amtswegen alle Sorge tragen sollen, daß in das Hypothekenbuch auch die Summe eingetragen werde, wie hoch der Vormünder ihr Vermögen bey ihrer Constitution den Pupillen zur Sicherheit verschrieben worden;

3.

Daß alle rückständige Kaufgelder und die deshalb reservirten Hypotheken, nicht minder

3

4. Alle

4.

Alle bey Erbtheilungen stehen gebliebene Erbget-
der, wie auch

5.

Alle Auszüge der Eltern; und endlich

6.

Alle Anlehne, so zu Wiederaufbauung eines Hau-
ses, oder zu dessen Reparation geschehen, samt allen an-
deren sogenannten stillschweigenden Hypotheken, von
den Interessenten bey ihrer Gerichts-Obrigkeit zur
Ingrossirung, falls deshalb besondere Contracte nicht
schon gerichtlich errichtet worden, noch besonders vor-
getragen, oder bey dessen Unterlassung bey entstehen-
den Concurß-Processen die Interessenten gewärtigen
sollen, daß alle diese sogenannten und alle andere un-
benannten hypothecæ legales, ihres bisherigen Vor-
zugs ungeachtet, nicht geachtet, sondern bloß unter
die

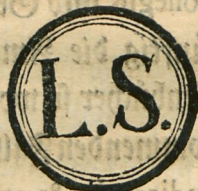
die chirographarischen Schulden gezählet und lociret werden.

Indem Wir nun dieses alles Unseren getreuen Unterthanen aus landesväterlicher Fürsorge bekannt werden lassen, um sich von nun an a dato affixionis darnach zu achten —, befehlen Wir zugleich allen und jeden Unseren Justiz-Collegiis und Gerichten hierdurch in Gnaden an: Hinfünftig die Amtshandels- oder Gerichts- und Hypothekenbücher so wol hiernach einzurichten, als auch in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Verordnung in judicando & resp. in classificationibus creditorum sich unterthänigst zu achten; und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll selbige nicht nur durch ein circulare den Aemtern und Gerichten bekannt gemacht, sondern auch durch einen gedruckten öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkund:

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift
und vorgedruckten Fürstl. Insigels. Schloß Ballen-
stadt am 17ten Junii 1776.

Friederich Albrecht, Fürst z. Anhalt, etc.



Junii

Pom XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



Sb.

Nur für den Lesesaal

Handwritten initials or signature in blue ink.







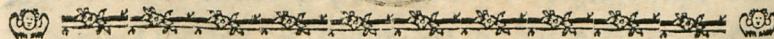
Landesherrliches
EDICT

de dato Ballenstädt den 17 Junii 1776.

die Separirung
der Amts-handels- von den Hypo-
theken-Büchern,

und die

Ingrossirung der stillschweigenden Hypo-
theken betreffend.



Bernburg 1776.